Hinweise

Neue Energieeinsparverordnung

Zum 01.05.2014 ist die neue Energieeinsparverordnung (Energieausweis) in Kraft getreten.

Was sich zukünftig für Anbieter von Immobilien verändert

Bei einem Verkauf oder einer Vermietung von Immobilien müssen in <u>kommerziellen</u> Immobilienanzeigen ab dem 01.05.2014 bestimmte Pflichtangaben gemacht werden.

Pflichtangaben für Nicht-Wohngebäude (Gewerbeimmobilien)

- Art des Energieausweises (Bedarfs- oder Verbrauchsausweis),
- der entsprechende Kennwert (Endenergiebedarf oder Energieverbrauchskennwert; bei beiden jeweils Angaben zu Strom & Wärme),
- Angaben zur Befeuerungsart (wesentliche Energieträger der Heizung)

Mit der Angabe der Energieeffizienzklasse des Gebäudes im Energieausweis soll seine Bedeutung als Informationsinstrument für Verbraucher gestärkt werden.

Verkäufer und Vermieter sind verpflichtet, den Energieausweis oder eine Kopie davon bei der Besichtigung vorzulegen und bei Abschluss des Vertrages im Original/Kopie an den Käufer bzw. neuen Mieter zu übergeben.

Widerrufsrecht bei Maklerverträgen

Ab 13.06.2014 gilt das neue Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge. Demnach ist jeder "außerhalb von Geschäftsräumen" geschlossene Vertrag belehrungspflichtig und widerrufbar.

Maklerverträge, die außerhalb der Geschäftsräume geschlossen werden, z. B. im Internet, per E-Mail, Telefon, Fax oder Brief, unterliegen dem Widerrufsrecht.

Neben der Belehrung über das Widerrufsrecht sieht das Fernabsatzrecht unter anderem Folgendes vor:

- Belehrung über Ihre Identität, die wesentlichen Eigenschaften der angebotenen Leistung und das Zustandekommen sowie die Rahmenbedingungen des Vertrags.
 Alle Punkte können im Wesentlichen über Ihr Exposé abgedeckt werden.
- 2. Einholung der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers zur Erbringung der Leistung, sprich Ihren Maklerauftrag.

Die Kolpingstadt Kerpen übernimmt ausdrücklich keine rechtliche Gewähr für die in der Gewerbeimmobilienbörse eingestellten Objekte.